

Normgeber:	Ministerium für Soziales und Integration
Aktenzeichen:	18b5310-0005/2019/003
Erlassdatum:	20.05.2020
Fassung vom:	06.10.2021
Gültig ab:	26.10.2021
Gültig bis:	31.12.2025
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	3500
Normen:	§ 1 DIGPSCHULG, § 23 HO, § 44 HO, § 15 UStG 1980, § 10 VTG ... mehr
Fundstelle:	StAnz. 2020, 610

**Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digitalpakts Schulen
2019 bis 2024 für staatlich anerkannte Pflegeschulen**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Empfänger der Fördermittel
 4. Fördervoraussetzungen
 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung
 6. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung
 7. Rückforderung
 8. Mitteleinbehalt
 9. Sonstige Förderbestimmungen
 10. Verfahren
 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

3500

**Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024
für staatlich anerkannte Pflegeschulen**

Fundstelle: StAnz. 2020, S. 610

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 06.10.2021 (StAnz. 2021, S. 1351, ber. S. 1560)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 267) bestimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Kultusministerium:

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

Die vorliegende Förderrichtlinie konkretisiert die Regelungen des HDigSchulG für die Träger der staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HDigSchulG. Darüber hinaus dient die vorliegende Förderrichtlinie der Ausführung der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 3. November 2020 (BAnz AT 16. Dezember 2020 B4).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nur zusätzliche Maßnahmen nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

2.1 Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen jedoch nur, wenn sie dazu dienen,
 - a) unzureichende Internetanschlüsse des Schulstandorts auszugleichen, wenn kein Anbieter einen Breitbandanschluss bis zum Ende des Förderzeitraumes garantieren kann, oder
 - b) die Infrastruktur bei Leistung, Qualität, Administration und Wartung (zum Beispiel Cache Systeme für Streaming, Betriebs- und Softwareverteilung, Device Management) zu verbessern oder
 - c) spezifische schulische Anwendungen zu ermöglichen, die gesondert begründet sein müssen, oder
 - d) rechtlichen Anforderungen zu genügen (zum Beispiel Jugendschutz);
2. schulisches WLAN;
3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Clou-

dangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten; diese Maßnahmen sind gesondert zu begründen;

4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehörigen Steuerungsgeräten) zum Betrieb in der Schule mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die fachrichtungsbezogene Bildung an beruflichen Schulen;
6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets), wenn
 - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Nr. 1 und 2 förderfähig ist, verfügt und
 - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist.

Mobile Endgeräte mit vorrangig verwaltungsbezogenen Funktionen sowie Smartphones sind nicht förderfähig;

7. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbeizuführen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Erweiterungs- und Anschlussfähigkeit bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
8. Einrichtung von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der Träger der Pflegeschulen. Nach Maßgabe der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ sind förderfähig:
 - a) befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel oder als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 auf der Ebene der Träger von Pflegeschulen für professionelle Administrations- und Support-Strukturen,
 - b) pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei Trägern von Pflegeschulen angestellten IT-Administratorinnen oder -Administratoren in Höhe von bis zu 10.000 Euro einmalig pro Fachkraft; die Qualifi-

zierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

Im Einzelnen ergibt sich die Förderfähigkeit aus Anlage 3. Sonstige Personalkosten der Träger von Pflegeschulen sind nicht förderfähig.

2.2 Das Leasing von IT-Infrastruktur ist nur förderfähig, wenn das Zusätzlichkeitserfordernis nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 erfüllt ist und darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Leasingverträge erstrecken sich mindestens auf die Dauer der Zweckbindungsfrist, vergleiche Nr. 4.4. Wenn die Zweckbindungsfrist über den Förderzeitraum hinausgeht, muss der Antragsteller den Vertrag weiterführen und aus Mitteln außerhalb dieser Förderung weiterfinanzieren.
2. Bereits bestehende Leasingverträge dürfen nicht vorzeitig beendet werden.
3. Förderfähig sind nur Leasingraten für Nutzungszeiten während der Laufzeit des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024.
4. Die Fördermittel für Leasingraten können erst zur Auszahlung abgerufen werden, wenn die einzelnen Raten fällig sind. Ebenfalls zulässig ist es, die Leasingraten nachlaufend in einer einheitlichen Summe nach Vertragsende abzurufen.
5. Förderfähig sind nur die investiven Anteile der Leasingraten. Nicht förderfähig sind Finanzierungskosten, Versicherungen sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support. Die Anteile sind gesondert auszuweisen.

2.3 Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister.

- 2.4 Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig; Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2.5 Wenn ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) möglich ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.
- 2.6 Alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Preisminderungen und Rabatte sowie Veräußerungserlöse im Fall von Ersatzbeschaffungen) mindern die förderfähigen Ausgaben.

3. Empfänger der Fördermittel

Antragsberechtigt sind die in der Anlage zu dieser Richtlinie genannten Träger der Pflegeschulen. Gehen Pflegeschulen auf einen anderen Träger über, so erwirbt der neue Träger die Antragsberechtigung für das zugehörige Kontingent; das gilt auch, wenn der neue Träger nicht in der Anlage genannt ist. Gehen Pflegeschulen während der Dauer der Förderung auf einen anderen Träger über, so ist der Antragsteller berechtigt, den auf diese Schulen entfallenden Anteil seines Kontingents an den neuen Träger weiterzuleiten, soweit dieser die Verpflichtung übernimmt, die Maßnahme weiter durchzuführen. Nach dem 31. Dezember 2019 neu gegründete Pflegeschulen sind nicht förderfähig.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Über die Beantragung einer Förderung für eine Maßnahme im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents entscheiden die Antragsberechtigten eigenverantwortlich. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.
- 4.2 Die zu beschaffende digitale Infrastruktur muss grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Die Förderung setzt voraus, dass die Antragsteller für jede Schule eine Bestandsaufnahme und eine Anforderungsanalyse durchgeführt haben. Sie erfüllen diese Voraussetzung in der Regel durch die Angabe im Medienbildungskonzept nach Nr. 10.4 Satz 1 Buchst. a. Der Antragsteller hat schriftlich zu bestätigen, dass er beabsichtigt, die geförderte Infrastruktur langfristig für den Bildungszweck der Pflegeausbildung zu nutzen.
- 4.3 Maßnahmen nach Nr. 2, mit Ausnahme der Tz 2.1 Nr. 8 Satz 2, können gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 begonnen werden. Maßnahmen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2 können gefördert werden, wenn sie nach dem 3. Juni 2020 begonnen werden. Eine Maßnahme nach Satz 1 beginnt mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden verbind-

lichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Eine Maßnahme nach Satz 2 beginnt mit der Beschäftigung einer Person oder dem Abschluss eines Leistungsvertrages im Rahmen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum Aufbau professioneller Supportstrukturen für die schulische IT-Infrastruktur und Ausstattung, die aus den Mitteln des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 oder der Zusatz-Verwaltungsvereinbarungen „Leihgeräte für Lehrkräfte“ gefördert werden. Vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Maßnahme handelt.

4.4 Die geförderten Maßnahmen müssen dazu geeignet sein, längerfristig dem Zweckzweck entsprechend genutzt zu werden. Bei baulichen Maßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens fünfundzwanzig Jahre. Für Wirtschaftsgüter nach Nr. 2.1 Nr. 2 und 4 bis 6 gilt eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren. Im Übrigen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens zehn Jahre. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2.

4.5 Bei Planung und Durchführung der Maßnahmen sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme beträgt 10.000 Euro. Beträgt das Kontingent nicht mehr als 15.000 Euro kann das Mindestinvestitionsvolumen durch bis zu drei gemeinsam einzureichende Anträge zugunsten desselben Standorts erreicht werden. Das Mindestinvestitionsvolumen in Höhe von 10.000 Euro gilt nicht für Maßnahmen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2.

4.6 Doppelförderungen sind unzulässig; insbesondere ist es nicht zulässig, eine Maßnahme aus dem Investitionsförderprogramm fördern zu lassen, die bereits aus anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wird. Ein von einem Dritten eingebrachter Finanzierungsanteil mindert die förderfähigen Ausgaben im Rahmen der öffentlichen Finanzierung.

Eine Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgrenzbare Abschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, soweit dies mit den Förderbedingungen der anderen Programme vereinbar ist. Die Prüfung obliegt dem Antragsteller.

4.7 Der Antragsteller stellt sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Vergaberechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Union verwendet werden. Es ist in jedem Einzelfall vom Antragsteller zu überprüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist. Dies gilt auch, wenn die Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden.

In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 2 und 3 zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- b) Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (RZBau), Anhang 1 zu den VV zu § 44 LHO, und
- c) die Erlasse zum öffentlichen Auftragswesen.

Der Empfänger der Fördermittel hat bei der Erteilung von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100.000 Euro beträgt, den Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass), sowie die § 10 Abs. 3 bis 5, § 11 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) zu beachten sowie die Vorschriften des Vierten Teils des GWB. Wenn es sich bei dem Maßnahmenträger um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, ist das unmittelbar geltende Vergaberecht einschließlich des HVTG zu beachten. Erlasse, Verordnungen und Gesetze können auf der Internetpräsenz der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. eingesehen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD - www.had.de) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Soweit eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu ist das gesamte Vergabeverfahren in einem Vergabevermerk abzubilden.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt nach §§ 23 und 44 LHO einschließlich der entsprechenden VV, soweit sich aus dieser Förderrichtlinie nichts anderes ergibt. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt für die Gewährung der Bundesmittel höchstens 75 Prozent und für die Gewährung der Landesmittel höchstens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Das Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) entscheidet über die Förderung der Träger der Pflegeschulen als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie festgelegten Kontingente im Einvernehmen mit dem Kultusministerium (HKM).

- 5.2 Abweichend von Nr. 5.1 Satz 3 und 4 besteht für Maßnahmen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2 die Förderung aus einem Bundeszuschuss und einem Landeszuschuss bis zur Höhe der förderfähigen Ausgaben, über deren Bewilligung die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie festgelegten Kontingente entscheidet.
- 5.3 Die Höhe der einzelnen Kontingente ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Richtlinie. Anträge auf Förderung von Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente gestellt werden.

6. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung

Verspätet verwendete Bundesmittel sind nach § 13 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes mit mindestens 0,1 Prozent zu verzinsen. Dasselbe gilt für den Landeszuschuss nach Nr. 5.2. Die Frist zur Geltendmachung der Zinsen beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die gezahlten Zinsen an das Land weiter. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der verspäteten Verwendung von Landesmitteln.

7. Rückforderung

- 7.1 Soweit die Maßnahme den förderfähigen Zwecken nicht entspricht, tritt die WIBank vom Zuwendungsvertrag zurück und fordert die Bundes- und Landesmittel vom Antragsteller zurück. Bei sonstiger nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel, sind ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt und eine vollständige oder teilweise Rückforderung nach Nr. 8 der VV zu § 44 LHO zu prüfen. Bei der Entscheidung über den Umfang der Rückforderung soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.
- 7.2 Der zurückgeforderte Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel bis zu deren Rückzahlung zu verzinsen. Zur Verzinsung gilt Nr. 6 entsprechend. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel Kenntnis erlangt.

8. Mitteleinbehalt

Die Empfänger der Fördermittel sollen Sicherungs- und Mängleinbehalte grundsätzlich durch zusätzliche Eigenmittel finanzieren. Die Fördermittel (Bundes- und Landeszuschuss) sollen grundsätzlich nicht einbehalten werden, sondern – für den Mängelfall durch eine Bankbürgschaft oder die Bürgschaft eines Kreditversicherers gesichert – zur Begleichung von Rechnungen verwendet werden. Auf das Wahlrecht des Auftragnehmers nach § 17 Abs. 3 VOB/B und § 18 Abs. 2 VOL/B und die etwaige Erforderlichkeit einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer wird hingewiesen. Fördermittel sollen nicht länger als zwei Monate auf einem Verwahrkonto verbleiben. Es ist von dem Antragsteller regelmäßig zu prüfen, ob die Fördermittel auf einem Verwahrkonto zweckentsprechend für andere förderfähige Maßnahmen verwendet werden können. Die WIBank ist über den Sachverhalt zu unterrichten. Die zweimonatige Verwendungsfrist nach Nr. 10.7 und die Verzinsungsfolge bei verspäteter Verwendung der ausgezahlten Mittel sind von dem Antragsteller bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei kommunalersetzen Maßnahmen.

9. Sonstige Förderbestimmungen

- 9.1 Sollten Teile eines Förderkontingentes nach Beantragung wieder frei werden, zum Beispiel weil sich die veranschlagten förderfähigen Ausgaben reduzieren, sich diese nach Nr. 2.6 mindern oder sich einzelne Vorhaben nicht in der beabsichtigten Weise realisieren lassen, können Antragsberechtigte im Sinne der Nr. 3 weitere Anträge stellen.
- 9.2 Förderkontingente der Träger der Pflegeschulen, die nach Ablauf des 31. Dezember 2021 durch den Antragsteller nicht belegt sind, können vom HMSI im Einvernehmen mit dem HKM anderen Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen können andere Antragsberechtigte auch nach dem 31. Dezember 2021 Anträge nach Nr. 10.3 und 10.4 bei der WIBank stellen. Das HMSI kann hierfür eine Frist vorsehen.
- 9.3 Bei Anträgen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2 gilt Nr. 9.2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31. Dezember 2021 der 15. September 2023 tritt.

10. Verfahren

- 10.1 Das Land bedient sich zur Finanzierung und Umsetzung der WIBank. Informationen zum Förderprogramm werden über die WIBank bereitgestellt.
- 10.2 Die Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes und des Landes wird in einem Zuwendungsvertrag nach Nr. 4.3 der VV zu § 44 LHO geregelt. Der Landeszuschuss nach Nr. 5.2 wird in einem weiteren Zuwendungsvertrag geregelt.
- 10.3 Die Vertragsurkunden sollen jeweils innerhalb einer Annahmefrist von vier Wochen nach Zugang des Vertragsangebotes von dem jeweiligen Träger der Pflegeschule rechtsver-

bindlich unterzeichnet an die WIBank zurückgesandt werden; für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der WIBank maßgebend. Die Verträge werden durch die jeweils vertretungsberechtigten Organe der Träger der Pflegeschulen unterzeichnet. Die Anträge sind der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach den vorgeschriebenen Mustern zu übermitteln. Die Vordrucke werden auf der Internetseite der WIBank in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Anträge auf Förderung einer Maßnahme sind bis zum 31. Dezember 2021 zu stellen. Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgerechnet werden. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Jeder Empfänger der Fördermittel kann innerhalb seines Kontingents mehrere Anträge stellen. Gleichartige Maßnahmen eines Trägers von Pflegeschulen können in einem Antrag zusammengefasst werden.

Die Anträge müssen die folgenden Angaben umfassen:

- a) Eine Bestätigung darüber, dass die Maßnahme zusätzlich nach § 9 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist,
- b) eine Darstellung der Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn des Investitionsvorhabens) kumuliert für alle in den Antrag einbezogenen Schulen,
- c) die Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen noch nicht begonnenen Abschnitt einer Maßnahme handelt, sofern das Investitionsvorhaben vor dem 17. Mai 2019 begonnen wurde,
- d) eine Bestätigung über ein auf die Ziele abgestimmtes Konzept des Trägers der Pflegeschule zur Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,
- e) eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen zum Ausschluss von Doppelförderungen,
- f) im Fall eines Trägerwechsels den Nachweis über den Übergang der Trägerschaft,
- g) im Fall des Leasings eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowie
- h) eine Erklärung darüber, dass die Finanzierung während der gesamten Zweckbindungsfrist gesichert ist.

10.4 Dem Antrag ist darüber hinaus ein Medienbildungskonzept der Schule beizufügen, das die folgenden Angaben enthalten muss:

- a) eine Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung,
- b) ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept sowie
- c) eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.

Träger von Pflegeschulen haben bei ihrem Medienbildungskonzept die Empfehlungen des Deutschen Bildungsrats für Pflegeberufe vom Oktober 2017 zu „Strategien zur Förderung digitaler Medienkompetenz in der Pflegeausbildung“ maßgebend zu berücksichtigen und müssen aufzeigen, wie auf Basis der handlungskompetenzorientierten Berufspädagogik Medien zum Einsatz kommen sollen. Dabei ist ein Zusammenhang zu den Inhalten des Rahmenausbildungsplans der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz herzustellen.

10.5 Die WIBank prüft die Anträge, fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen oder Angaben bei den Antragstellern nach und leitet die Anträge in schriftlicher und elektronischer Form zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag an das HMSI weiter.

Das HMSI prüft als bewilligende Stelle die beantragte Maßnahme im Hinblick auf das Medienbildungskonzept. Bei Vorliegen der Voraussetzungen leitet das HMSI die Bestätigung darüber sowie den Antrag in elektronischer Form zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag an das HKM zur Herstellung des Einvernehmens weiter. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Einvernehmen leitet das HKM die Bestätigung darüber sowie den Antrag in elektronischer Form an die WI-Bank zur weiteren Bearbeitung weiter.

Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, weist die WIBank den Antragsteller darauf hin. Das HMSI kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Stuft das HMSI eine Maßnahme als förderfähig ein, so wird diese durch die WIBank in eine Förderliste aufgenommen. Die Liste wird jeweils zur Mitte eines Monats aktualisiert. Der Mittelabruf für eine Maßnahme ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Förderliste möglich.

Das HMSI ist berechtigt, detaillierte Förderlisten zu veröffentlichen. Diese können insbesondere Angaben zum Antragsverfahren, zum Umsetzungsstand, zu geleisteten Zahlungen und Rückforderungen (einschließlich Zinsen) sowie zum Verwendungsnachweisver-

fahren beinhalten. Anlassbezogen dürfen auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Empfängern der Fördermittel veröffentlicht werden, sofern keine schützenswerten Belange entgegenstehen.

Die WIBank übersendet dem Antragsteller nach Abschluss des Antragsverfahrens eine Förderliste mit den bewilligten Maßnahmen.

10.6 Nach Beginn der Fördermaßnahme ist über den Fortgang jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises zu berichten. Der Bericht ist nach einem vorgegebenen Muster bis zum 20. Juli desselben und bis zum 20. Januar des folgenden Jahres an die WIBank zu erstatten. Darüber hinaus ist der Empfänger der Fördermittel verpflichtet, auf Nachfrage der WIBank oder der Bewilligungsstelle Auskünfte zu der Maßnahme und den Zahlungen zu erteilen.

10.7 Die Bundesmittel werden von der WIBank bei der Bundeskasse abgerufen und dem Antragsteller zusammen mit den Landesmitteln ausgezahlt.

Der Abruf von Fördermitteln bis zur Ausschöpfung des Förderkontingentes je Antragsteller muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist jeweils der letzte Tag im Monat. Hierbei versichert der Antragsteller, dass mit der Maßnahme im Sinne der Nr. 2.1 oder 2.2 begonnen wurde und dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Die WIBank kann entsprechende Unterlagen als Nachweis anfordern. Als fällige Zahlungen gelten auch bereits aus eigenen Mitteln beglichene Zahlungen. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am Fünfzehnten des zweiten auf den Abruf folgenden Monats.

Es sind bis zu drei Mittelabrufe je Maßnahme möglich. Wenn die Förderung weniger als 25.000 Euro beträgt, ist nur ein Abruf unter Einreichung des Verwendungsnachweises zulässig. Bei Leasingverträgen ist abweichend davon höchstens ein Abruf im Jahr zulässig.

Die Fördermittel müssen bis spätestens zum Abrufstichtag 30. Juni 2025 abgerufen werden. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Mittelabruf trägt der Antragsteller.

10.8 Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen sind.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende (mit Abnahme aller Leistungen), spätestens bis zum 31. August 2025, der WIBank in schriftli-

cher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster vorzulegen. Die WIBank kann Verwendungsnachweise zu einem früheren Zeitpunkt anfordern.

Im Fall von Leasing muss der Vertrag sowie eine Rechnung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden. Der förderfähige Anteil der Leasingrate ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

Mit Übersendung des Verwendungsnachweises sind zwei Fotos der fertiggestellten Maßnahme an die Emailadresse digitalpakt@wibank.de zu übersenden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos an die Bewilligungsstelle und die WIBank zu übertragen.

10.9 Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, die Evaluation des „DigitalPakt Schule“ zu unterstützen. Sie weisen auf die Förderung aus dem „DigitalPakt Schule“ in geeigneter Weise durch einen vorgegebenen Style-Guide hin und können von Bund und Land in öffentlichkeitswirksame Termine eingebunden werden.

10.10 Abweichend von Nr. 10.3 Satz 3 und Satz 5 bis 10, Nr. 10.4, Nr. 10.5 Satz 1 bis 4 sowie Satz 9 und 10, Nr. 10.6, Nr. 10.7 und Nr. 10.8 gelten für Maßnahmen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2 folgende Bestimmungen:

10.10.1 Der Antrag ist der WIBank als Auszahlungsanforderung mit dem Verwendungsnachweis und Belegen über die Verwendung zwei Monate vor dem gewünschten Auszahlungstermin, spätestens zum 15. September des Antragsjahrs und im Jahr 2021 einmalig abweichend zum 15. Dezember 2021 in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster zu übermitteln. Er muss folgende Angaben umfassen:

- a) eine Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- b) eine Darstellung, inwiefern die Maßnahme im Zusammenhang mit mindestens einer im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 oder der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung ‚Leihgeräte für Lehrkräfte‘ bewilligten Fördermaßnahme steht; hierzu ist die Identifikationsnummer der bewilligten Maßnahme oder sind die Identifikationsnummern der bewilligten Maßnahmen anzugeben,
- c) eine Bestätigung darüber, dass die Maßnahme zusätzlich nach § 9 der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung ‚Administration‘ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist,
- d) Angaben über die gewünschte Höhe der Auszahlung,

- e) im Fall eines Trägerwechsels der Nachweis über den Übergang der Trägerschaft,
- f) zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt sind und bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2 Buchst. a, 1. Alt. (Personalkosten) zusätzlich ein Auszug aus dem Lohnkonto sowie
- g) eine Bestätigung, dass der dauerhafte Betrieb gewährleistet ist.

Jeder Träger von Pflegeschulen kann höchstens einen Antrag pro Jahr stellen. Ein Antrag kann die Förderung von Maßnahmen mehrerer Jahre umfassen. Auszahlungen sollen 5.000 Euro nicht unterschreiten. Bei Kontingenten bis zu 5.000 Euro soll die Auszahlung in einer Summe angefordert werden. Die Anträge zum 15. September 2023 können auch eine Auszahlung der Förderung von Supportkosten umfassen, die erst bis zum Ende des Jahres 2023 anfallen. Ist die Vorlage des Verwendungsnachweises bei Antragstellung in begründeten Einzelfällen nicht möglich, muss dieser bis zum 30. Juni des folgenden Jahres eingereicht werden.

- 10.10.2 Die WIBank prüft die Anträge und Verwendungsnachweise auf Vollständigkeit sowie inhaltlich, insbesondere auf den Zusammenhang mit einer bereits bewilligten Maßnahme nach dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 oder der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung ‚Leihgeräte für Lehrkräfte‘ und auf die Einhaltung des dem Träger zustehenden Förderkontingents. Im Verwendungsnachweisverfahren prüft die WIBank stichprobenartig Belege. Sie kann den Zuwendungsempfänger bereits im Vorwege zur Vorlage von Belegen auffordern. Die WIBank teilt dem HMSI und dem HKM ihre Entscheidung mit. Stuft die WIBank eine Maßnahme als förderfähig ein, nimmt sie diese in eine separate Förderliste auf. Pro Antrag wird nur eine Auszahlung geleistet. Die Auszahlung für das Antragsjahr 2021 erfolgt in der Regel am 15. März 2022. Die Auszahlung für die Antragsjahre 2022 und 2023 erfolgt jeweils in der Regel am 15. November desselben Jahres. Dazu ruft die WIBank die Bundesmittel bei der Bundeskasse und den Landeszuschuss beim Land rechtzeitig vor dem Auszahlungstermin ab und leitet die Zuschüsse unverzüglich an die Zuwendungsempfänger weiter. Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks zu verwenden. Als fällige Zahlungen gelten auch bereits aus eigenen Mitteln beglichene Zahlungen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Mai 2020

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
18b5310-0005/2019/003
- Gült.-Verz. 3500 -

StAnz. 24/2020 S. 610

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Kontingentverteilung

Anlage 2: Förderkontingente Administrationsprogramm

Anlage 3: Positivliste förderfähiger Maßnahmen

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 06.10.2021, gültig ab 26.10.2021 bis 31.12.2025

Vorschrift vom 06.10.2021, gültig ab 26.10.2021 bis 31.12.2025